

Sport und Bewegung sind zur Corona-Zeit wichtiger denn je. Angesichts der Corona-Pandemie, in der außerschulische Sportangebote schwerer erreichbar sind, kommt Sportunterricht als einem wesentlichen Bestandteil ganzheitlicher schulischer Bildung eine besondere Bedeutung zu. Gerade der Schulsport leistet in der gegenwärtigen Corona-Pandemie einen wichtigen Beitrag zur Rhythmisierung des Schulalltags und zur Gesundheitsförderung aller Kinder und Jugendlichen.

Die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im Sportunterricht ist organisatorisch eine enorme Herausforderung. Daher gilt allen, die sich im Schulsport engagieren, ein besonderer Dank.

1. Allgemeine Hinweise

Sportunterricht soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen statt. Hierzu sind die Ausführungen des Musterhygieneplans für Schulen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Sportunterricht

- Während des Unterrichts müssen die Schüler*innen ab Klassentufe 5 eine MNB tragen. Dies gilt auch für Schüler*innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB bezieht sich ebenfalls auf die Umkleieräume. Lehrkräften wird das Tragen einer MNB dringend empfohlen.
- Der Unterricht im Freien ist dem Hallensport vorzuziehen. Bei Einhaltung der Abstände kann auf das Tragen einer MNB verzichtet werden.
- Wenn Geräte, zum Beispiel bei Ballsportarten oder beim Gerätturnen, von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion wichtig.
- Kontakte bei sportlichen Übungen sind zu vermeiden. Hilfestellungen sind mit einer MNB möglich. Mannschaftssportarten können in Übungsformen ohne Kontakt stattfinden.
- Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist bei der Sportausübung mit MNB allem voran auf eine angemessene Belastungssteuerung zu achten.
- Bei der praktischen Umsetzung von Übungen bzw. bei Sportarten, die mit intensiver respiratorischer Aktivität einhergehen, wie z. B. Joggen, ist auf das Einhalten von ausreichenden Abständen bzw. auf die versetzte Positionierung der Schüler*innen zur Vermeidung sog. Windschatteneffekte bei der Ausübung zu achten.

- In den Individualsportarten und Rückschlagspielen ist die Durchführung ausgewählter Inhalte möglich – ebenso auch in den kleinen und großen Sportspielen, beispielsweise in Form von Technikschtung oder entsprechend angepassten Zielspielformen. Die Fachlehrpläne Sport geben hier Gestaltungsmöglichkeiten.
- Darüber hinaus hängt der Infektionsschutz im Sportunterricht wesentlich von der Unterrichtsorganisation ab, etwa durch geeignete Aufstellungsformen (z. B. bei Passübungen in Spilsportarten, beim Gerätturnen) oder durch feste Raumvorgaben (z. B. bei Gruppentoreographien im Tanz).
- Theorieunterricht im Fach Sport ist darüber hinaus unter Beachtung der Vorgaben für den Unterricht im Klassenzimmer jederzeit möglich.
- Alternative Bewegungsangebote können durchgeführt werden (Übungen an und mit Geräten, Krafttraining, Gymnastik, Bewegungsspiele o.Ä.), die im Innenbereich mit Maske oder auch im Außenbereich ohne Maske mit entsprechendem Abstand durchgeführt werden können.
- Bewegen an und mit Geräten ist erlaubt. Hilfestellungen sind mit einer MNB möglich, jedoch sind unterrichtliche Situationen, in denen Helfen und Sichern erforderlich sind, auf das Notwendigste zu reduzieren.
- Die Schüler*innen sowie das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

3. Sporthallen

Eine ausreichende Lüftung der Sporthallen, wo immer es möglich ist, ist von großer Bedeutung. Die Einbeziehung des Schulträgers bei der Erarbeitung eines Lüftungskonzepts wird empfohlen.

4. Duschen und Umkleiden

- In Umkleidekabinen gilt die MNB-Pflicht und wo immer möglich die Abstandsregelung von 1,5 m.
- Eine regelmäßige Belüftung der Umkleidekabinen und Duschräume ist zu beachten.
- Duschen in Sporthallen und Schwimmbädern können genutzt werden, wenn das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist.
- Die Toiletten können genutzt werden.

5. Schwimmunterricht

- Schwimmunterricht kann in Abstimmung mit den für die Schwimmbäder zuständigen Trägern grundsätzlich stattfinden.
- Auf den Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen ist zu achten.
- Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfinden, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt.
- Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

6. Sporttheorie

- Sporttheoretischer Unterricht ist unter Beachtung der Vorgaben für den Unterricht jederzeit möglich.
- Mögliche Themen können den Sachkompetenzen in den Bewegungsfeldern der jahrgangsbezogenen Lehrpläne entnommen werden (z. B. Beschreibung von Bewegungsabläufen, Kenntnis von Spielregeln, Kennen von leistungsbestimmenden Merkmalen einzelner Bewegungsfelder, Beschreibung von taktischem Verhalten in den Sportspielen, Körperreaktionen auf Belastungen, Methoden des Kraft- und Ausdauertrainings, Auswirkungen des Ausdauerlaufens auf das Herz-Kreislauf-System, Energiebereitstellung bei unterschiedlichen Belastungen, Biomechanische Zusammenhänge bei der Ausführung von Bewegungen).
- Sporttheorie in der Oberstufe:
Sport als 2-stündiges Pflichtfach in der gymnasialen Oberstufe beinhaltet eine enge Theorie-Praxis-Verknüpfung. So sollen grundlegende sportliche Sachverhalte in sportpraktischem Handeln, aber auch in kognitiver Erfassung von Schüler*innen erschlossen und bewertet werden. Ziel des Faches GK Sport ist, eine fachlich fundierte, vertiefte allgemeine und wissenschaftspropädeutische Bildung durch den Erwerb von sportspezifischen Kenntnissen, Methoden, Lernstrategien und Einstellungen in Bewegung, Spiel und Sport zu erwerben. Der Lehrplan für das Fach Sport (zweistündiger G-Kurs) führt dazu einige theoretische Sachkompetenzen auf.

7. Unterricht im Leistungskurs Sport

In der Oberstufe bietet die intendierte Praxis-Theorie-Verknüpfung vielfältige Ansatzpunkte für die Durchführung des Sportunterrichts. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere für den Sport-Leistungskurs wichtig,

ausgewählte sportpraktische Inhalte in der Oberstufe durchführen zu können, um die Vorbereitung und Durchführung sportpraktischer Leistungsnachweise zu ermöglichen. Hierbei können praktische oder theoretische Lehrplaninhalte zeitlich im Schuljahr vorgezogen oder getauscht werden.

Die in den Bewegungsfeldern beschriebenen Zielsetzungen können im Präsenzunterricht dahingehend umgesetzt werden, dass z. B.

- sportliche Fertigkeiten oder taktische Varianten ohne Wettkampfnähe geübt und demonstriert werden,
- Schüler*innen ihre Bewegungskompetenz in für sie neuen Situationen anwenden,
- eigene Gestaltungen erarbeitet und präsentiert werden und
- sportliche Handlungssituationen geplant, vollzogen, für andere organisiert und (ggf. begründet) präsentiert werden.

Es gelten die Anforderungen der APA Sport für die sportpraktischen Abiturprüfungen. Diese werden angepasst an die Entwicklung der Corona-Pandemie zu gegebener Zeit geprüft.

8. Notengebung und Leistungsbewertung

- Bei der gesamt-pädagogischen Leistungsbewertung können neben Mitarbeit und sportmotorischen Leistungen auch verschiedene und den jeweiligen Hygienemaßnahmen angepasste Leistungsnachweise (z. B. Protokolle, Präsentationen, schriftliche und mündliche Überprüfungen, Hausarbeiten, Referate, Lehrversuche, Demonstrationen, Trainingstagebücher, Portfolios, ...) zur Notenfindung berücksichtigt werden.
- Im G-Kurs Sport sind Kursarbeiten fakultativ. Neben den Kursarbeiten sind zur Lernerfolgskontrolle weitere Leistungen der Schüler*innen als Grundlage für die fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung in der Zeugnisnote gemäß § 25 Abs. 1 GOS-VO heranzuziehen. (§24 GOS-VO).

9. Schulfremde Personen

- Fachkräfte, die zum Beispiel in Arbeitsgruppen regelmäßig in der Schule bzw. in der Betreuung tätig sind und den Unterricht oder den Betreuungsbetrieb inhaltlich und organisatorisch ergänzen (zum Beispiel Sporttrainer im Rahmen von „Kooperation Schule und Verein“), gelten nicht als schulfremd.
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Betreuung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dies für

das Aufrechterhalten des Präsenzunterrichts, des Betreuungsbetriebes oder des Ausbildungs- und Prüfungsbetriebes (zum Beispiel: Abschlussprüfungen, Lehrproben) sowie für Beurteilungen von Lehrkräften und Lehramtsanwärter*innen erforderlich ist.

10. Schulsportliche Wettbewerbe

- Bundesjugendspiele und Sportaktionstage können klassenbezogen stattfinden.
- Die Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ sind bis auf weiteres ausgesetzt. (www.schulsport-saarland.de)